



Lignum-Dokumentation Brandschutz

Publikation 4.1 Bauteile in Holz – Decken, Wände und Bekleidungen mit Feuerwiderstand

Korrigenda infolge der teilrevidierten Brandschutzvorschriften BSV 2015 (gültig ab 01.01.2017)

Die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF hat die Brandschutzvorschriften BSV 2015 einer Teilrevision unterzogen. Die Änderungen sind seit dem 1. Januar 2017 in Kraft. In der Publikation 4.1 Bauteile in Holz – Decken, Wände und Bekleidungen mit Feuerwiderstand der Lignum-Dokumentation Brandschutz erfordert diese Teilrevision nachfolgende Korrigenda:

Seite	Ziffer	bisher (BSV 2015, Stand am 01.01.2015) Die notwendige Korrektur infolge der teilrevidierten Brandschutzvorschriften BSV 2015 ist fett markiert	Korrektur (BSV 2015, Stand am 01.01.2017) Die neue Regelung infolge der teilrevidierten Brandschutzvorschriften BSV 2015 ist fett markiert
11	3.1	Hinzufügen von Schichten (Bekleidungen, Lattenroste, Trennschichten usw.). Diese müssen mindestens RF3, im Falle von Folien (Dämmschutzschicht, Dampfbremse usw.) mindestens RF4 (cr) aufweisen. Fugen in Beplankungs- und Bekleidungs-schichten müssen hinterlegt werden (sinn-gemäss Fugentyp 1 gem. Abb. 330-3), bei Bauteilen RF1 sind Zwischenräume hohl-raumfrei auszufüllen.	Hinzufügen von Schichten (Bekleidungen, Lattenroste, Trennschichten usw.). Diese müssen mindestens RF3, im Falle von Folien (Dämmschutzschicht, Dampfbremse usw.) mindestens RF3 (cr) aufweisen. Fugen in Beplankungs- und Bekleidungs-schichten müssen hinterlegt werden (sinn-gemäss Fugentyp 1 gem. Abb. 330-3), bei Bauteilen RF1 sind Zwischenräume hohl-raumfrei auszufüllen.

Die Technische Kommission Brandschutz der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (TKB-VKF) hat die Publikation 4.1 Bauteile in Holz – Decken, Wände und Bekleidungen mit Feuerwiderstand der Lignum-Dokumentation Brandschutz unter Berücksichtigung der vorliegenden Korrigenda in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015 (BSV 2015), Stand am 01.01.2017 geprüft und am 31.03.2017 als «Stand der Technik Papier (STP)» anerkannt. Von der TKB-VKF überprüfte STP können Anforderungen enthalten, die über die Mindestanforderungen der BSV 2015 hinausgehen.

Zürich, 1. April 2017